

1625.

EstA

Est. A-15388

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
24670

Statuten

der

Felliner Liedertafel.

Titel I. Zweck.

§ 1. Der Zweck der Felliner Liedertafel ist Beförderung der Liebe zur Tonkunst, sowie Veredlung geselliger Fröhlichkeit durch mehrstimmigen Männergesang.

Titel II. Mitglieder.

§ 2. Die Mitglieder können active oder passive sein, das heißt singende oder zuhörende. Diejenigen, welche als active Mitglieder aufgenommen werden wollen, müssen, wenn ihre musicalische Befähigung nicht schon genugsam bekannt ist, sich beim Dirigenten einer Probe unterwerfen.

§ 3. Auf besonderen Wunsch können auch Ehrenmitglieder ernannt werden.

Titel III. Vorstand.

§ 4. Die Leitung der verschiedenen Geschäfte des Gesangsvereins übernehmen drei Vorsteher, welche zur strengsten Aufrechthaltung der Statuten autorisirt sind. Diese drei Vorsteher sind: der Dirigent, der Quästor und der Actuar.

§ 5. Der Dirigent bestimmt die zu singenden Lieder, natürlich mit Vermeidung aller derjenigen, welche durch die Censur verboten sind, und leitet den Gesang. Bei allen Berathungen des Vereins führt er den Vorsitz als Präsident. Außerdem besorgt er die Anschaffung der nöthigen Musicalien und die Aufbewahrung alles Vereineseigenthums in einem Archiv, worüber er genaue Controlle führt.

§ 6. Der Quästor hat die Verpflichtung, die halbjährlichen prae-numerando zu leistenden Beiträge, die Eintrittsgelder und überhaupt alle

sonstigen Zahlungen einzucassiren, und die dem Vereine eingegangenen Rechnungen mit Beförderung zu liquidiren. Er sorgt ferner für ein angemessenes, womöglich stationäres Vereinslocal.

§ 7. Der Actuar führt ein Protocoll über alle Verhandlungen der Liedertafel, besorgt das Ballotement und das Wahlgeschäft, erläßt die erforderlichen Circulare und führt die Correspondenz.

§ 8. Alljährlich am Stiftungstage der Liedertafel (cf. § 18) wählen die activen Mitglieder aus ihrer Mitte den Vorstand durch Stimmenmehrheit. Die abtretenden Vorstände sind, wenn sie selbst nichts einzuwenden haben, fürs nächste Jahr wieder wählbar. Jeder Gewählte hat die Verpflichtung, das ihm anvertraute Amt das ganze Jahr hindurch zu verwalten.

Titel IV. Aufnahme.

§ 9. Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat sich beim Dirigenten entweder selbst oder durch ein anderes Mitglied zu melden. Er wird dann in der nächstfolgenden Versammlung vorgeschlagen, in welcher auch über die Aufnahme entschieden wird. Sollte der zur Aufnahme vorgeschlagene den übrigen Mitgliedern gänzlich fremd sein, so kann die Entscheidung bis zur folgenden Versammlung verschoben werden.

§ 10. Die Aufnahme geschieht durch Ballotement. Zwei Dritteile oder mehr von den anwesenden Stimmberechtigten entscheiden für den Candidaten. Ueber die Aufnahme activer Mitglieder stimmen nur active Mitglieder, über die Aufnahme passiver sowohl active als passive.

Titel V. Beiträge.

§ 11. Jedes aufgenommene Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von 1 Rubel Silber.

§ 12. Der semesterliche Beitrag eines jeden Mitgliedes beträgt 1 Rubel Silber, welcher Beitrag praenumerando eingezahlt werden muß.

Ehrenmitglieder (cf. 3) haben weder Beitrag noch Eintrittsgeld zu bezahlen.

Titel VI. Reguläre Versammlungen.

§ 13. Die Liedertafel versammelt sich wöchentlich einmal Abends präcis um 8 Uhr. Für den Fall, daß ein Abend ganz ausgesetzt oder versezt werden müßte, so ist dieses allen Mitgliedern anzuzeigen.

§ 14. Durchreisende Gesangsfreunde können durch ein Mitglied jederzeit eingeführt werden; hier ansäßige, oder solche die ihr Domicil in der Nähe haben, höchstens zwei Mal.

Titel VII. Gastliedertafeln.

§ 15. In jedem Semester sollen wo möglich zwei Gastliedertafeln stattfinden, zu denen auch Damen eingeführt werden können. Um jeder Ueberfüllung vorzubeugen, ist es festgesetzt, daß der Dirigent vier Gäste, jedes active Mitglied drei, jedes passive zwei einführen darf. Wenn solche Gastliedertafeln im Freien stattfinden, so können nach Gelegenheit und Umständen auch mehr Gäste eingeführt werden.

§ 16. Zu jeder Gastliedertafel werden sämmtliche Mitglieder durch ein Circular eingeladen, und jedes Mitglied hat bis spätestens Tags zuvor beim Quaestor die nöthigen Billette abzuholen und den Betrag dafür einzuzahlen.

§ 17. Die Beaufsichtigung der Tafel und der Bedienung wird ausgeübt durch besondere Tischvorsteher, deren Anzahl und Auswahl aus der Mitte der passiven Mitglieder jedesmal in der letzten Versammlung vorher bestimmt wird.

Titel VIII. Generalversammlung.

§ 18. Alljährlich am 26. August feiert der Verein seinen Stiftungstag durch eine Generalversammlung. Zu den regulären Geschäften derselben gehört Folgendes:

- 1) Der Actuar liefert einen Bericht über den Bestand und die Thätigkeit der Liedertafel während des verflossenen Jahres.
- 2) Der Quaestor legt Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben der Cassé.
- 3) Der Vorstand wird neu erwählt (§ 8).

§ 19. In außerordentlichen Fällen, bei denen wichtige Berathungen vorliegen, kann der Dirigent jederzeit eine Generalversammlung einberufen. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen keinerlei Tractanden zur Berathung vorgebracht werden.

§ 20. Bei allen Berathungen entscheidet die Stimmenmehrheit der activen Mitglieder. Die passiven Mitglieder nämlich haben nur berathende Stimme, dagegen die activen, als Kern des Gesangsvereins, haben sowohl berathende als entscheidende Stimme. Wo bei einem Beschlusse Stimmengleichheit sich ergäbe, da entscheidet der Dirigent. Das absolute Mehr gilt übrigens nur in dem Falle, wenn alle Mitglieder unter Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung speciell eingeladen worden sind, indem sodann anzunehmen ist, daß die Ausgebliebenen sich dem Beschlusse der Erschienenen unterwerfen wollen.

Titel IX. Pflichten der Mitglieder.

§ 21. Jedes active Mitglied soll jede Liedertafel regelmäßig besuchen; nur dringende Gründe dürfen es abhalten zu kommen, und hat es solche dem Dirigenten bis spätestens drei Stunden vorher anzuzeigen.

Titel X. Austritt.

§ 22. Wer aus der Liedertafel austreten will, muß sein Vorhaben schriftlich oder mündlich dem Dirigenten oder einem der übrigen Vorsteher anzeigen. So lange ein Mitglied seinen Austritt nicht ausdrücklich erklärt hat, wird es als nicht ausgeschieden betrachtet und ist zu allen Leistungen und Pflichten gegenüber dem Vereine nach wie vor verbindlich.

§ 25. Falls das Ausscheiden eines activen oder passiven Mitgliedes nöthig würde, so tritt derselbe Modus der Abstimmung ein wie bei der Aufnahme (§ 10).

§ 24. Freiwillig ausgetretene Mitglieder können, ohne daß es des Ballotements bedarf, eintreten; jedoch zahlen sie das Eintrittsgeld.

Titel XI. Diener.

§ 25. Der Verein hält einen Diener, welcher alle Aufträge des Vorstandes ausführt und während der Sitzungen aufwartet, und dafür semesterlich salarirt wird.

Titel XII. Auflösung.

§ 26. Wenn die Liedertafel sich auflösen sollte, so soll das Inventarium derselben dem Stadtmagistrat zur Aufbewahrung übergeben werden und es bleibt seinem Ermeßsen überlassen dasselbe einer neu sich constituirenden Liedertafel zu überantworten.

Titel XIII. Statuten.

§ 27. Diese Statuten sind auf Kosten der Vereinscasse zum Drucke zu befördern und ist jedem Mitglied ein Exemplar einzuhändigen. Abänderungen und Ergänzungen derselben können nicht anders vorgenommen werden als mit Genehmigung der hohen Obrigkeit, und erst wenn diese Bedingung erfüllt ist, treten sie in Kraft. —

Fellin, den 28. October 1861.

Im Namen der Felliner Sänger:

Carl Mumme. A. Paulsohn. Dr. Lang.

(L. S.)

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 12. December 1863.

Gedruckt bei E. F. Karow, Dorpat 1863.